

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksache 20/952 –**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung**

#### **A. Problem**

Die an verschiedenen Stellen auch im Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bezug genommenen Definitionen des Impf-, des Genesenen- und des Testnachweises sind nach Angaben der Bundesregierung bisher in § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geregelt. Als Folgeänderung zur Regelung des Impf-, Genesenen- und Testnachweises in § 22a IfSG werde nun in § 2 SchAusnahmV auf diese verwiesen. § 6 Absatz 1 SchAusnahmV regele Ausnahmen von landesrechtlichen Absonderungspflichten. Die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 SchAusnahmV getroffene Regelung der Rückausnahme enthalte ebenfalls einen Verweis auf die Internetpräsenz des Robert Koch-Instituts (RKI). Die Regelung in § 6 SchAusnahmV sei wichtig, um bundeseinheitlich den Kreis der von landesrechtlichen Absonderungspflichten ausgenommenen Personen zu bestimmen.

#### **B. Lösung**

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise sollen diese Begriffe nach dem Willen der Bundesregierung im IfSG definiert werden. Zur Rechtsbereinigung werde die SchAusnahmV angepasst. In § 6 Absatz 2 SchAusnahmV werde der Verweis auf die RKI-Homepage gestrichen. § 6 Absatz 1 SchAusnahmV sehe weiterhin eine Ausnahme von landesrechtlichen Absonderungspflichten für geimpfte und genesene Personen vor. Die Rückausnahmen würden nunmehr in § 6 Absatz 2 SchAusnahmV selbst geregelt.

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.**

**C. Alternativen**

Ablehnung der Verordnung.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand**

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehe durch die Regelungen dieser Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehe durch die Regelungen dieser Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entstehe durch die Regelungen dieser Verordnung kein direkter Erfüllungsaufwand.

**F. Weitere Kosten**

Die Entstehung weiterer direkter Kosten sei nicht ersichtlich.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
der Verordnung auf Drucksache 20/952 zuzustimmen.

Berlin, den 16. März 2022

### **Der Ausschuss für Gesundheit**

**Dr. Kirsten Kappert-Gonther**  
Stellvertretende Vorsitzende

**Tino Sorge**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Tino Sorge

### I. Überweisung

Die Verordnung auf **Drucksache 20/952** wurde am 16. März 2022 nach § 92 GO-BT zur Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die an verschiedenen Stellen auch im Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bezug genommenen Definitionen des Impf-, des Genesenen- und des Testnachweises sind nach Angaben der Bundesregierung bisher in § 2 SchAusnahmV geregelt. Als Folgeänderung zur Regelung des Impf-, Genesenen- und Testnachweises in § 22a IfSG werde nun in § 2 SchAusnahmV auf diese verwiesen. § 6 Absatz 1 SchAusnahmV regele Ausnahmen von landesrechtlichen Absonderungspflichten. Die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 SchAusnahmV getroffene Regelung der Rückausnahme enthalte ebenfalls einen Verweis auf die Internetpräsenz des RKI. Die Regelung in § 6 SchAusnahmV sei wichtig, um bundeseinheitlich den Kreis der von landesrechtlichen Absonderungspflichten ausgenommenen Personen zu bestimmen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise sollten diese Begriffe im IfSG definiert werden. Zur Rechtsbereinigung werde die SchAusnahmV angepasst. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 SchAusnahmV werde der Verweis auf die RKI-Homepage gestrichen. § 6 Absatz 1 SchAusnahmV sehe weiterhin eine Ausnahme von landesrechtlichen Absonderungspflichten für geimpfte und genesene Personen vor. Die Rückausnahmen würden nunmehr in § 6 Absatz 2 SchAusnahmV selbst geregelt.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat seine Beratungen über die Verordnung auf Drucksache 20/952 in seiner 16. Sitzung am 16. März 2022 aufgenommen und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, der Verordnung auf Drucksache 20/952 zuzustimmen.

#### Fraktionsmeinungen

Es wird auf den Bericht zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1094 verwiesen.

Berlin, den 16. März 2022

**Tino Sorge**  
Berichtersteller